

**Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis
Schönebeck**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in ihrer Sitzung am 23.09.2024 folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
Sitzungen der Verbandsversammlung**

**§ 1
Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der digitalen Sitzungsarbeit gemäß § 2 Abs. 3 teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Sitzungsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 20 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link (per E-Mail) zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Verbandsgeschäftsführers beigelegt werden. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Vertreter der Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung der Verbandsversammlung nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung der Verbandsversammlung vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem

der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor der Sitzung an.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Vertreter der Verbandsmitglieder gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Vertreter der Verbandsmitglieder bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich oder unter Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Vertreter der Verbandsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Trinkwasserzweckverbandes fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss der Verbandsversammlung von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Maßgaben sind auch durch die Verbandsversammlung veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Abwasserzweckverbandsarchiv zur Übernahme in das verbandseigene Archivgut zu übergeben.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) persönliche Angelegenheiten der Vertreter eines Verbandsmitgliedes,
 - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) An nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen auch Vertreter des Betriebsführers teil.

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Vertreter des Verbandsmitgliedes sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter verhindert, so wählt die Verbandsversammlung unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Vertreter eines Verbandsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
- c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung

- f) Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- h) Anfragen und Anregungen
- i) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- k) Abstimmung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
 - l) Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung
 - n) Anfragen und Anregungen
 - o) Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Verbandsversammlung führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Trinkwasserversorgungszweckverbandes fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Verbandsgebietes ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten des Trinkwasserversorgungszweckverbandes auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage,

sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

- (5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunden sein.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner des Verbandsgebietes haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Verbandsgeschäftsführer zu erteilen.

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Verbandsgeschäftsführer oder ein Vertreter des Betriebsführers erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich der Vertreter des Verbandsmitgliedes in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Vertreter der Verbandsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung über die Reihenfolge. Dem Verbandsgeschäftsführer ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Versammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Vertreters des Verbandsmitgliedes oder der Vertreter der Verbandsmitglieder insgesamt kann von der Versammlung durch Beschluss festgelegt werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10,
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.
- (6) Der Vorsitzende der Versammlung und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden der Versammlung geschlossen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden der Versammlung auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende der Versammlung einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden der Versammlung oder beim Verbandsgeschäftsführer schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Vertreter eines Verbandsmitgliedes aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Verweisung an den Verbandsgeschäftsführer,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Zurückziehung von Anträgen,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes,

- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung im Verlauf der Sitzung,
 - k) Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 1 entscheidet die Verbandsversammlung vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Vertretern der Verbandsmitglieder nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Bei Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder

abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende der Verbandsversammlung unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

- (7) Wird das Ergebnis von einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter eines Verbandsmitgliedes innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Vertreter der Verbandsmitglieder zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
- a) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Verbandsgeschäftsführer zurückverweisen,
 - b) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach §§ 20 oder 21 durchgeführt wurde,
 - b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - c) die Namen der anwesenden und fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder,
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Vertreters des Verbandsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Vertreter der Verbandsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- i) Anfragen der Vertreter der Verbandsmitglieder,
- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter der Verbandsmitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift, über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte, ist gesondert zu protokollieren.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Die Verbandsversammlung stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist der Vertreter des Verbandsmitgliedes berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses der Verbandsversammlung kann von einem Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder oder vom Verbandsgeschäftsführer beantragt werden. Die Verbandsversammlung entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses der Verbandsversammlung bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt er die Würde der Versammlung oder äußert er sich ungebührlich, so kann er vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu rügen. Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes das Wort entzogen, so darf er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Vertreter des Verbandsmitgliedes hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes, der wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem

Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (3) Hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit wird vom Verbandsgeschäftsführer über die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. Die Unterrichtung der Presse über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse obliegt dem Verbandsgeschäftsführer in eigenem Ermessen.

III. ABSCHNITT Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 20 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich des Verbandes liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Diese haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines Beschlusses, der ohne den betroffenen Vertreter gefasst wurde.

- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die Vertreter der Verbandsmitglieder namentlich aufruft. Ist der aufgerufene Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Vertreters des Verbandsmitgliedes für alle Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Vertreter müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.
- (6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende der Verbandsversammlung die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

IV. ABSCHNITT **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 21 **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Vertreter der Verbandsmitglieder in der Sitzung der Verbandsversammlung widerspricht.

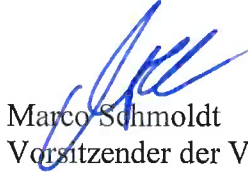
§ 23
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 24
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 23.09.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.11.2016 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 23.09.2024


Marco Schmoldt
Vorsitzender der Verbandsversammlung